

Eingang:

Frankfurt, 16. Oktober 2012

Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Römer

Für eine bessere Wohnungspolitik 2: Vorhandenes Potenzial für Wohnungsbau schneller nutzen!

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt:

- 1.) Wohnungsbauflächen in Bereichen mit rechtsgültigen Bebauungsplänen werden schneller einer Bebauung zugeführt.
- 2.) Laufende Bebauungsplanverfahren für Wohnbauflächen werden vorrangig zum Abschluss gebracht.
- 3.) Die Bestimmungen des Baugesetzbuches zur Erteilung von Baugenehmigungen für Wohnungsbau in Bereichen mit noch nicht rechtsgültigen Bebauungsplänen werden genutzt.
- 4.) Im vereinfachten Verfahren werden in Bebauungsplänen Gewerbeflächen für Wohnungsbau umgewidmet.

Begründung:

zu 1.)

Die Entwicklung von Baugebieten für Wohnungsbau erfolgt in Frankfurt teilweise nur sehr schleppend. So ist z.B. der Bebauungsplan B 377 (Leuchte) bereits 2005 in Kraft getreten, ohne dass dort bisher gebaut wurde.

zu 2.)

Andere Bebauungsplanverfahren laufen schon seit vielen Jahren, ohne zum Abschluss gebracht zu werden. Beispiele dafür sind der Bebauungsplan 516 (Bonames Ost; Aufstellungsbeschluss 1991, öffentliche Auslegungen 1999 und 2001) und der Bebauungsplan 834 (südlich Rödelheimer Landstraße; Aufstellungsbeschluss 2002, öffentliche Auslegung 2009).

zu 3.)

Auch bei noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplänen besteht teilweise Baureife, so dass eine Bebauung möglich ist. Nach Offenlegung der Bebauungspläne kann nach § 33 BauGB eine Baugenehmigung erteilt werden:

§ 33 Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung

(1) In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

(2) In Fällen des § 4a Abs. 3 Satz 1 kann vor der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ein Vorhaben zugelassen werden, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt und die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Wird ein Verfahren nach § 13 oder § 13a durchgeführt, kann ein Vorhaben vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit sie dazu nicht bereits zuvor Gelegenheit hatten.

zu 4.)

Wo immer es möglich ist (z.B. in Mischgebieten), sollten Gewerbeflächen umgewidmet werden. Dabei sollte auch vor Hochhäusern nicht halt gemacht werden. Die im Hochhausrahmenplan vorgesehenen Standorte für Bürohochhäuser werden angesichts des enormen Leerstands an Büroflächen nicht benötigt. Auch dort könnten Wohnungen entstehen.

DIE LINKE. im Römer

Dominike Pauli

Fraktionsvorsitzende

AntragstellerInnen:

Stv. Dr. Peter Gärtner

Stv. Merve Ayyildiz

Stv. Lothar Reininger

Stv. Carmen Thiele